

Code of Conduct

für Lieferanten und Business Partner

Version:	1.0
Gültig ab:	01.06.2020
Herausgeber:	Aebi Schmidt Holding AG Leutschenbachstrasse 52 CH-8050 Zürich
Kontakt:	compliance@aebi-schmidt.com
Glossar:	Code of Conduct nachfolgend «CoC» Lieferanten und Business Partner nachfolgend «Partner»

1. Aebi Schmidt Group und Compliance Programm

Die Aebi Schmidt Group ist ein weltweit führender Anbieter von intelligenten Produktsystemen und Dienstleistungen zur Reinigung und Räumung von Verkehrsflächen sowie zur Pflege von Grünflächen in anspruchsvollem Gelände. Das Angebot umfasst eigene Fahrzeuge sowie innovative An- und Aufbaugeräte für die individuelle Fahrzeugaufrüstung. Die Aebi Schmidt Group verfügt weltweit über ein umfangreiches Produktportfolio für den Sommer- und Winterdienst sowie entsprechende Lösungen für die Schneeräumung und Enteisung von Flughäfen und beim Bahnverkehr. Aufgrund der langjährigen und internationalen Erfahrung sind die Unternehmen der Aebi Schmidt Group Partner und Begleiter für anspruchsvolle Kunden, welche höchste Qualität der Leistungserbringung erwarten. Die Aebi Schmidt Group unterhält eine weltweite Produktions-, Logistik-, sowie Vertriebs- und Serviceorganisation, die operativ von der Aebi Schmidt Holding AG geführt wird.

Die Aebi Schmidt Group bekennt sich zu den Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption des Global Compact der Vereinten Nationen. Ausserdem berücksichtigt die Aebi Schmidt Group die in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Arbeitsstandards. Schliesslich hält sich die Aebi Schmidt Group selbst ebenfalls an die im vorliegenden CoC verbindlichen Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln und hat deshalb ihre Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter-Code of Conduct auf entsprechende Grundprinzipien verpflichtet. Der vorliegende CoC für Lieferanten und Business Partner bildet demnach den externen Teil des Compliance Programmes der Aebi Schmidt Group ab.

2. Geltungsbereich

Die Unternehmen der Aebi Schmidt Group („Aebi Schmidt“) erwarten von ihren Lieferanten und Business Partner (dazu zählen Geschäftspartner mit Mittler- und Repräsentationsfunktion, die im Interesse oder Auftrag von Aebi Schmidt vertriebsunterstützend tätig sind; z.B. Händler, Importeure, Joint-Venture Partner usw. gesamthaft „Partner“ genannt) sowie ihren Mitarbeitern, dass sie

verantwortungsvoll handeln und sich verpflichten, die in diesem CoC aufgeführten Grundprinzipien einzuhalten. Die Partner werden die in diesem CoC aufgeführten Grundprinzipien auch bei ihren eigenen Lieferanten und Geschäftspartner in geeigneter Weise durchsetzen und deren Einhaltung prüfen.

Aebi Schmidt behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der Anforderungen beim Partner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Partners unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts, vor Ort zu prüfen.

3. Unternehmerische Verantwortung

Menschenrechte

Die Partner achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeine Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Partner weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen. Die Partner beachten die in den ILO Konventionen 138 und 182 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Partner diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenken beruht, oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen beizutreten wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmermitsprache gefördert werden.

Produktesicherheit

Die Partner beachten jeweils alle anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit,

Kennzeichnung und Verpackung sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Partner halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Gesetze.

Mindestlohn

Die Partner sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die mindestens dem gesetzlichen Minimum entspricht.

Umwelt- und Klimaschutz

Die Partner übernehmen Verantwortung im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz und sie halten sich an die gesetzlichen Vorgaben.

4. Transparente Geschäftsbeziehungen

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Partner treffen ihre Entscheidungen ausschliesslich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

Korruptionsverbot

Die Partner tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragten oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spesen oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

Geschenke, Einladungen

Die Partner bieten Aebi Schmidt Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

Staat als Kunde, Umgang mit Behörden

Die Partner halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen strikt die gesetzlichen Vorgaben ein. Sie beachten bei der Teilnahme von öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbes.

Berater und Vermittler

Die Partner setzen Berater und Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

5. Faires Marktverhalten

Freier Wettbewerb

Die Partner halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

Exportkontrolle

Die Partner achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Geldwäscherei

Die Partner unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäscherei nicht verletzt werden.

Geschäftsinformationen

Soweit die Partner Geschäftsdaten veröffentlichen, berichten sie über ihre Geschäftstätigkeit wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

6. Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen

Datenschutz

Die Partner beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

Schutz von Know How, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Partner respektieren das Know How, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Aebi Schmidt und Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Partner respektieren das materielle und immaterielle Vermögen von Aebi Schmidt und Dritten und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer, Vermittler und Berater ebenso das Vermögen von Aebi Schmidt weder beschädigen noch missbräuchlich – d.h. entgegen die Interessen von Aebi Schmidt – verwenden.

7. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den CoC für Partner

Hält sich ein Partner nicht an die in diesem CoC niedergelegten Grundprinzipien, ist Aebi Schmidt berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Partner durch eine ausserordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von Aebi Schmidt auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Massnahmen zu ergreifen, wenn der Partner glaubhaft darlegt, dass er unverzüglich Gegenmassnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstösse eingeleitet hat.